

## Im Tarif nicht enthaltene Leistungen 2025

Beilage 3 zum Vertrag – Gültig ab: 1. Januar 2025

Die nachfolgenden Leistungen des Zentrum Schlossmatt Region Burgdorf (ZSB) oder Dritter sind im Tarif nicht inbegriffen.

Diese Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

1.	Eintrittspauschale bei Ersteintritt (Bewohner/Kurzaufenthalter)	CHF	380.00
2.	Eintrittspauschale bei Wiedereintritt (1x jährlich)	CHF	200.00
3.	Zwischenmahlzeiten pro Tag	CHF	2.00
4.	Telefon Anschlussaufschaltung (einmalig)	CHF	30.00
5.	Telefon (Gerät, Abonnement) pro Monat	CHF	30.00
6.	TV-Gerät Miete pro Monat	CHF	20.00
7.	Besondere Leistungen (Begleitperson für Arztbesuche, Technischer Dienst, etc.) pro Std.	CHF	80.00
8.	Kleiderbeschriftung	CHF	150.00
9.	Fusspflege/Pediküre:		
	- Ganze Behandlung ca. 60 Min.	CHF	70.00
	- Teilbehandlung ca. 45 Min.	CHF	60.00
10.	Todesfallkosten bei Hinschied im Heim	CHF	100.00
11.	Kosten für das Räumen des Zimmers pro Std.	CHF	80.00
12.	Schlussreinigung bei Austritt bis 90 Tage Aufenthalt	CHF	250.00
13.	Schlussreinigung bei Austritt mit mehr als 90 Tage Aufenthalt	CHF	400.00
14.	Für die ersten 3 Tage nach Todesfall werden pauschal Tagessätze der Stufe 3 verrechnet		
	- Einzelzimmer Kategorie 1 (mit eigener Nasszelle)	CHF	640.65
	- Einzelzimmer Kategorie 2 (mit zu zweit genutzter Nasszelle)	CHF	610.65
15.	Ab dem 4. Tag bis zur Zimmerräumung wird der Pensionstarif pro Tag weiter verrechnet		
	- Einzelzimmer Kategorie 1 (mit eigener Nasszelle)	CHF	190.55
	- Einzelzimmer Kategorie 2 (mit zu zweit genutzter Nasszelle)	CHF	180.55
16.	Kurzfristige Absage weniger als 7 Tage vor Eintrittsdatum (Entspricht fünf Tagessätzen der Stufe 3, Zimmerkategorie 2, à CHF 203.55)	CHF	1'017.75
17.	Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt		
18.	Untersuchungen und Behandlungen wie Zahnarzt, Augenarzt, Dentalhygiene etc.		
19.	Inkontinenzmaterial ohne medizinische Notwendigkeit		
20.	Coiffeur, persönliche Körperpflegeprodukte, Toilettenartikel und übrige persönliche Auslagen, externe Veranstaltungen, von den Bewohnenden persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften, Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleinen Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche), chemische Reinigung		
21.	Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen		
22.	Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern		
23.	Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohnenden		
24.	Individuell bestellte Getränke und Esswaren sowie Bezüge in unserem Restaurant		

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vergüten die Kantone den Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten innerhalb der geltenden Höchstbeträge. Der Kanton Bern hat die notwendigen Bestimmungen in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen erlassen.

Angehörige können medizinisch notwendige Fahrten von Bewohnenden selber übernehmen. Wenn dies nicht möglich ist, beauftragt das ZSB die Firma easyCab AG ([www.easycab.ch](http://www.easycab.ch)). Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen. Selbstzahlenden Bewohnenden erstatten die Krankenkassen allenfalls einen Teil der Transportkosten.